

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Frankfurt University of Applied Sciences		
Ggf. Standort			
Studiengang	Kritische Soziale Arbeit – gesellschaftlicher Wandel, Intersektionalität und Diversität		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2025/26		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Maximilian Krogoll
Akkreditierungsbericht vom	10.06.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	17
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	19
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	25
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	25
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	27
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	34
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	34
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	34
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	34
III Begutachtungsverfahren	35
1 Allgemeine Hinweise	35
2 Rechtliche Grundlagen	35
3 Gutachtergremium	35
IV Datenblatt	36
1 Daten zum Studiengang	36
2 Daten zur Akkreditierung	36



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Frankfurt University of Applied Science (Frankfurt UAS, ehemals Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences) gehört mit über 15.000 Studierenden, fast 900 hauptamtlich und nebenamtlich Lehrenden sowie etwa 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Hessen und Deutschland. Sie bietet auf ihrem Campus ein breites Studienangebot von insgesamt 72 Studiengängen (davon 37 Bachelor- und 35 Master-Studiengänge) aus den Bereichen

- [Fachbereich 1](#): Architektur, Bauingenieurwesen, Geomatik
- [Fachbereich 2](#): Informatik und Ingenieurwissenschaften
- [Fachbereich 3](#): Wirtschaft und Recht
- [Fachbereich 4](#): Soziale Arbeit und Gesundheit

Der Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work entstand im Rahmen einer formalen Zusammenlegung der Fachbereiche Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Pflege und Gesundheit im Jahr 2000. Im Sommersemester 2024 studierten am Fachbereich 4 insgesamt 3.380 Studierende (ohne Beurlaubte) in 6 Bachelor- und 9 Master-[Studiengängen](#), davon 2 weiterbildend. Ein weiterer Master-Studiengang ist interdisziplinär aufgestellt und wird von den Fachbereichen 1 (Architektur), 2 (Informatik) und 4 (Case Management) gemeinsam organisiert (Inclusive Design).

Promotionsförderung

Bestehende Promotionswege sollen weiter verbessert werden durch verstärkte Praxiskooperationen und Kooperationen der Forschungsinstitute mit dem Promotionszentrum: Die Frankfurt UAS darf innerhalb eines hochschulübergreifenden Promotionszentrums mit eigenem Promotionsrecht den Doktorgrad in der Fachrichtung Soziale Arbeit verleihen. Die Ausübung des Promotionsrechts wird im Rahmen des Promotionszentrums Soziale Arbeit, einer hochschulübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtung der Partnerhochschulen umgesetzt. Das Zentrum mit Sitz in Wiesbaden ist eine wissenschaftliche Einrichtung der drei beteiligten Hochschulen (Frankfurt UAS, Hochschule RheinMain, Hochschule Fulda). Das Promotionsrecht für die Fachrichtung Pflege wird angestrebt.

Forschungsförderung

Der Fachbereich 4 ist ein forschungsbezogener Fachbereich, an dem viele hauptamtlich Tätige in der Forschung, und hier insbesondere in der praxisbezogenen Forschung, aktiv sind. Unter den Forschungsprojekten sind sowohl die klassischen Drittmittel- (Auftrags-) Projekte zu nennen als auch die Forschungsprojekte, die mit Hilfe öffentlicher Förderprogramme (EU, BMBF etc.) gefördert wurden. Es gibt eine Reihe von Forschungsprojekten, die von der Frankfurt University of Applied Sciences, vom Land und anderen Drittmittelgebern sowie den einzelnen Forschungsinstituten finanziert werden. Hinzu kommt eine umfangreiche Publikationsliste der Professorinnen und Professoren. Außerdem wird die Historische

Sondersammlung Soziale Arbeit und Pflege durch den Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit wissenschaftlich betreut.

Einbettung des Studiengangs in die Hochschule

Der Studiengang baut auf den Bachelor Soziale Arbeit auf und stellt den Nachfolgestudiengang des Masters Diversität und Inklusion dar. Er fokussiert und vertieft wesentliche Inhalte des Vorgängerstudiengangs um die Themen Ungleichheiten, Diskriminierung und Diversität und ergänzt sie um eine thematische Schärfung zu den strukturellen sozialen Bedingungen, in deren Kontext die Soziale Arbeit zu verorten ist. Dieser inhaltliche Fokus ist ein Alleinstellungsmerkmal im deutschsprachigen Kontext.

Ein besonderes Merkmal des Studiengangs ist die Möglichkeit, die als Schwerpunkt gestaltete forschungsbasierte Projektarbeit wahlweise im Kontext deutschsprachiger Forschungsprojekte oder im bilingual (englisch/deutsch) ausgestalteten und international ausgerichteten Forschungskontext zu absolvieren. Studierenden wird hierüber ein Mobilitätsfenster geöffnet, in dessen Rahmen ein Auslandssemester in das Studium integriert werden kann. Das Masterstudium verbindet vertiefende Präsenzlehre mit E-Learning basierten Lehrangeboten (asynchrone online-Vorlesungen).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang wird vom Gremium als sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent dargestellt. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem geforderten Abschlussniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen gut gefördert. Die Gespräche mit den Studierenden bestätigten dies.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gremiums sehr gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Der Studiengangtitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierrendzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten sind als sehr gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung des Lehrpersonals.

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang *Kritische Soziale Arbeit – gesellschaftlicher Wandel, Intersektionalität und Diversität* (MAKS) ist in vier Fachsemester als Vollzeitstudiengang strukturiert. Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. (§ 4 Prüfungsordnung Master Kritische Soziale Arbeit (§ 4 PO MAKS))

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 20 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Studiengang ist anwendungsbezogen ausgerichtet mit Möglichkeit sich auch im Bereich Forschung zu qualifizieren. Die Abschlussarbeit (Master-Thesis mit mündlicher Prüfung/Kolloquium) hat einen Bearbeitungszeitraum von 22 Wochen. Die Master-Thesis ist Gegenstand eines Abschluss-Kolloquiums. Als Bestandteil des Moduls Master-Thesis mit Kolloquium muss das Kolloquium durchgeführt werden, um das Modul abzuschließen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten. Das Kolloquium setzt das Bestehen der Master-Thesis voraus und findet vor zwei Prüfenden statt. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Master-Thesis stattfinden. (§ 8 PO MAKS)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Bachelor-Prüfung in einem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit von mindestens sechs Semestern Dauer mit mindestens 180 ECTS-Punkten (Credit Points) oder in gleichwertigen fachlich verwandten Bachelor-Studiengängen und Diplom-Studiengängen bestanden hat. Fachlich verwandte Studiengänge sind Studiengänge der Fachrichtungen Sozial- und Kulturwissenschaften, insbes. Gender-, Post-Colonial, Culture und Disability Studies mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern Dauer mit mindestens 180 ECTS-Punkten (Credit Points) oder
- b) einen den Abschlüssen gemäß a mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung, insbes. Gender-, Post-Colonial, Culture und Disability Studies, mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern Dauer mit mindestens 180 ECTS-Punkten (Credit Points) besitzt. (§ 2 PO MAKs)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In §1 der Prüfungsordnung wird festgelegt, dass nach bestandener Master-Prüfung der akademischen Grad Master of Arts (M.A.) verliehen wird.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium und ist als Anlage in der Prüfungsordnung enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lerninhalten und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Der Studiengang setzt sich aus 13 einsemestrigen Modulen zusammen, wovon elf Module Pflichtmodule sind. Die Module 6 Projektentwicklung – Soziale Ungleichheiten, Kritische Soziale Arbeit und 10 Projektentwicklung – Soziale Ungleichheiten, Kritische Soziale Arbeit werden als Wahlpflichtmodule angeboten, wobei diese entweder in Deutsch oder Englisch gewählt werden müssen.

Die Module werden gemäß den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Frankfurt University of Applied Sciences mit mindestens 5 Credit Points oder einem Vielfachen davon geplant. Der Studiengang besteht aus Modulen mit 5 und 10 CP mit der Ausnahme der Thesis, die mit 30 CP veranschlagt ist. Die Modulbeschreibungen in Modulhandbuch und Prüfungsordnung orientieren sich in ihren Vorgaben an den in § 7 Abs. 2 Musterrechtsverordnung aufgeführten Punkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Prüfungsordnung des Studiengangs regelt in § 4, dass das Studienprogramm insgesamt 120 ECTS-Punkte umfasst, wobei ein ECTS-Punkt dem Workload von 30 Stunden entspricht. Je Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Die ECTS-Punkte sind jedem Modul zugeordnet und werden durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Die Inhalte der Module sowie die Anzahl der in den Modulen zu erwerbenden Credit-Points sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Der Bearbeitungsumfang für die Master-Thesis mit Kolloquium beträgt 30 ECTS- Punkte; davon entfallen 25 ECTS-Punkte auf die Master-Thesis und 5 ECTS-Punkte auf das Kolloquium.

Mit dem Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-) Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen für in anderen Hochschulen und Studiengängen erworbene Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen in § 20 (Anerkennung von Modulen und Leistungen) der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (APO).

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt gemäß der APO (§ 21) nach dem von der Frankfurt University of Applied Sciences beschlossenen „Verfahren zur Anrechnung

von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK-Verfahren)“, das Qualitätsstandards zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen definiert und der Akkreditierung der Studiengänge unterliegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei dem vorliegenden Studienprogramm handelt es um eine Konzeptakkreditierung. Entsprechend wurde insbesondere über die Genese des Studiengangs gesprochen. Hierbei standen die geplanten Inhalte ebenso im Fokus, wie die angesprochenen Zielgruppen. Die Begehung war geprägt von einem konstruktiven Austausch von Ideen, insbesondere im Bereich des Hochschulqualitätsmanagements, der Studierendenbeteiligung und aktuellen Problemstellungen des Fachs.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang *Kritische Soziale Arbeit – gesellschaftlicher Wandel, Intersektionalität und Diversität* vermittelt Studierenden laut Hochschule ein vertieftes Wissen zu strukturellen Herrschaftsverhältnissen und Ungleichheitslagen. Er befähigt sie, deren Auswirkungen auf Gesellschaft, Individuen, Personengruppen sowie im Kontext von Organisationen zu verstehen und aktiv zu gestalten.

Zukünftige Einsatzorte und Praxisfelder:

Absolvent:innen können in einer Vielzahl von Praxisfeldern und Organisationen tätig werden, darunter:

- **Praxis- und Politikberatung:** Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Förderung sozialer Gerechtigkeit auf kommunaler, nationaler und internationaler Ebene. Mitarbeit in politischen Gremien, Fachstellen oder Beratungsstellen, die gesellschaftliche Veränderungsprozesse begleiten.
- **Gleichstellungs- und Diskriminierungsbeauftragte:** In Hochschulen, Behörden, Unternehmen und Organisationen übernehmen sie die Rolle von Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsbeauftragten. Sie entwickeln Maßnahmen zur Förderung von Diversität, Inklusion und Chancengleichheit, beraten Organisationen bei der Umsetzung entsprechender Strategien und setzen sich für eine diskriminierungsfreie Arbeits- und Lernkultur ein.
- **Bildungsarbeit:** Gestaltung und Durchführung von Bildungsprogrammen, Workshops und Sensibilisierungskampagnen zu Themen wie Diversität, Intersektionalität und Menschenrechte.

- **Beratung in der Konzept- und Organisationsentwicklung:** Unterstützung von Organisationen bei der Entwicklung inklusiver Strukturen, Strategien und Prozesse, z.B. durch Diversity-Management, Konfliktlösung oder Change-Management.
- **Diskriminierungssensible Beratung auf der Einzelfallebene:** Arbeit mit Klient:innen in sozialen Diensten, Beratungsstellen oder NGOs, um individuelle Diskriminierungserfahrungen zu reflektieren, Strategien zur Empowerment zu entwickeln und soziale Teilhabe zu fördern.
- **Leitungsaufgaben in der Sozialen Arbeit:** Übernahme von Führungspositionen bei Trägern, Projekten, in der Verwaltung oder bei Behörden. Hierbei sind strategische Planung, Personalführung, Organisationsentwicklung sowie die Steuerung von Projekten zentrale Tätigkeitsfelder.
- **Wissenschaft und Forschung:** Mitarbeit in Forschungsprojekten im Bereich Ungleichheitsforschung, Evaluation sozialer Programme oder Entwicklung neuer wissenschaftlicher Ansätze zur Analyse gesellschaftlicher Machtverhältnisse.
- **Menschenrechtsbezogene Organisationen:** Engagement in NGOs, internationalen Organisationen oder Menschenrechtsinitiativen, die sich für globale Gerechtigkeit, Flucht- und Migrationsfragen sowie die Umsetzung der SDGs einsetzen.

Fokus auf Leitungsfunktionen:

Absolvent:innen sind qualifiziert, in Leitungs- und Managementpositionen Verantwortung zu übernehmen. Sie können Teams führen, strategische Konzepte entwickeln, Organisationen bei der Implementierung von Diversitäts- und Inklusionsstrategien beraten und Veränderungsprozesse steuern. Dabei verfügen sie über Kompetenzen in der Ressourcenplanung, Qualitätssicherung sowie in der Vernetzung mit politischen und gesellschaftlichen Akteur:innen.

Fokus Forschung im Curriculum:

Um die wissenschaftliche Fundierung der Profession zu stärken und die Ziele der Sustainable Development Goals (SDGs) zu fördern, legt das Curriculum einen besonderen Schwerpunkt auf die vertiefte Vermittlung qualitativer Forschungsmethoden. Studierende lernen, eigenständig Forschungsprojekte zu konzipieren, durchzuführen und zu publizieren, wobei sie gesellschaftliche Ungleichheiten und Machtverhältnisse kritisch analysieren. Dabei wird ein machtkritisches, professionelles curricularen Kompetenzprofil entwickelt, das die Reflexion beruflicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, Konflikte und Ressourcen umfasst. Ziel ist es, Empowerment, Powersharing, Partizipation, Kollaboration, Agency und Organisationsentwicklung aktiv zu fördern.

Die Studierenden werden darin geschult, gesellschaftliche Ungleichheiten im Kontext der SDGs – insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung von Ungleichheit (SDG 10), die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit (SDG 5) sowie den Aufbau friedlicher, inklusiver Gesellschaften (SDG 16) –

kritisch zu analysieren und in ihrer Praxis zu verankern. Sie reflektieren die Wechselwirkungen zwischen Machtstrukturen, sozialen Bewegungen sowie lokalen, transnationalen, identitätspolitischen und interessenbasierten Communities.

Darüber hinaus kooperieren sie mit sozialräumlichen Akteur:innen, sozialen Bewegungen sowie Communities auf verschiedenen Ebenen, um partizipative Ansätze zu entwickeln, die auf Empowerment und gemeinschaftlicher Ressourcenorientierung basieren. Ziel ist es, durch diese wissenschaftliche und praktische Arbeit nachhaltige Veränderungsprozesse zu initiieren, die soziale Gerechtigkeit, Inklusion und globale Solidarität fördern und somit aktiv zur Erreichung der SDGs beitragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse im Masterstudiengang sind klar formuliert und tragen den genannten Zielen von Hochschulbildung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst entsprechend des Nachweises der Hochschule auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen.

Im Masterstudiengang „Kritische Soziale Arbeit“ erwerben Studierende ein fundiertes Fachwissen in den Bereichen Beratung und Kommunikation, Pädagogik, Rechtsdurchsetzung und Organisationsentwicklung. Sie erwerben inklusive, diskriminierungssensible, strategische und diplomatische Handlungs-, Kommunikations- und Implementationsinstrumente und können diese auf der Einzelfall- und der Systemebene sensibilisiert, parteilich und projektbezogen anwenden.

Beachtet werden sollte, dass die zukünftigen Einsatzorte der Studierenden genauer betrachtet werden. Die Absolventen:innen des Studiengangs sollen nach Angabe der Hochschule als Fach- oder Führungskraft in Praxis- und Politikberatung, in Gleichstellungs-, Diskriminierungsbeauftragte in Hochschulen, Behörden, Unternehmen, in Bildungsarbeit, in der Beratung in der Konzept- und Organisationsentwicklung, in der diskriminierungssensiblen Beratung auf der Einzelfallebene, in Leitungsaufgaben der Sozialen Arbeit bei Trägern, Projekten, Verwaltung, Behörden, in der Wissenschaft (Themenbereich Ungleichheitsforschung) sowie in der Mitarbeit in menschenrechtsbezogenen Organisationen (NGO's, Internationale Organisationen) eingesetzt werden.

Hier wäre eine detaillierte Beschreibung der zukünftigen Arbeitsstellen insbesondere im Leitungsbereich sowie der Praxisfelder hilfreich. Auch könnte, um wissenschaftliches Arbeiten entsprechend darstellen zu können, der Aspekt Forschung im Curriculum vertieft dargestellt werden. Da der Begriff „Kritische Soziale Arbeit“ in der Profession mit Narrativen versehen ist, könnte die Profession verstärkt kritisch gewürdigt werden. Der Bezug zu den Nachhaltigkeitszielen könnte prominenter im Rahmen der Diversität der Handlungsebenen lokal, national sowie international dargestellt werden.

Die Hochschule sollte die Entwicklung des Masters entsprechend begleiten. Hierzu zählt aufgrund der Ausrichtung auf die Praxis die Einbindung der Profession in den weiteren Prozess. Der Studiengang füllt, entsprechend seiner Ausrichtung, aktuell eine Lücke innerhalb der Sozialen Arbeit.

Der Studiengang fügt sich in den Rahmen der von der Hochschule vorgegebenen Richtlinien ein. Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017). Im Studiengang werden die Anforderungen eines vertiefenden, verbreiternden Studiengangs berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die zukünftigen Berufsfelder und die im Curriculum dargestellten Kompetenzen kohärenter darstellen.
- Die Hochschule sollte die Kooperationen mit Praxispartnern stärker als bisher institutionalisieren.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Da der Masterstudiengang Kritische Soziale Arbeit - gesellschaftlicher Wandel, Intersektionalität und Diversität laut Hochschule explizit für Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit ausbildet, wird als Eingangsqualifikation vorzugsweise ein Studium der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik von mindestens sechs Semestern Dauer mit mindestens 180 ECTS-Punkten gefordert oder ein gleichwertiger fachlich verwandter Bachelor- oder Diplom-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten hat. Gleichwertige fachlich verwandte Studiengänge sind insbesondere Studiengänge der Fachrichtung Sozial- und Kulturwissenschaften, beispielsweise Gender-, Post-Colonial, Culture und Disability Studies.

Der Studiengang ist so konzipiert, dass er fachlich konsekutiv an den Bachelor Studiengang Soziale Arbeit der Frankfurt University of Applied Sciences anknüpft, jedoch auch Interessent:innen der oben aufgeführten Studiengänge einen Einstieg ermöglicht. Die Module im ersten Fachsemester sind entsprechend so gestaltet, dass sich alle Studierenden umfänglich mit relevanten Theorienansätzen zu Diversität und Inklusion – unabhängig von dem jeweiligen Vorwissen – auseinandersetzen. Damit wird eine Basis für den Kompetenzerwerb in den Folgesemestern gelegt.

Die Module bauen in vier Semestern aufeinander auf (Grundlagen; Vertiefung und Analyse; Anwendungs- sowie Handlungsorientierung, Abschluss), indem im ersten Semester Grundlagenwissen zu kritischer Sozialwissenschaft vermittelt wird. Im zweiten Semester wird das erworbene Wissen vertieft. Neben historischen und gesellschaftspolitischen Kontextualisierungen der Dispositive von Ungleichheit werden die Studierenden bereits hier an die Vorbereitung von anwendungsbezogener Forschung und intersektionale Ansätze der Pädagogik herangeführt. Im dritten Semester folgt dann die Anwendung des intersektionalen Wissens in den Rechtswissenschaften, der Organisationssoziologie und Beratung sowie der Forschung. Im vierten Semester erfolgt der Abschluss durch die Masterthesis und das Kolloquium.

In den Modulen 1 Dispositive der Ungleichheit und 3 Kritische Analyse von Wissensproduktion ist die Verbindung von online-gestützter Lehre (asynchrone Online-Vorlesungen) mit Präsenzlehre zur Vertiefung (seminaristische Lehrveranstaltungen) vorgesehen.

Die Module 6 (Projektentwicklung) und 10 (Projektarbeit) stellen einen wesentlichen Kern des Studiums dar. Im Sinne forschungsbasierter Lehre erlernen die Studierenden in konkreten anwendungs- und praxisbezogenen Lehrforschungsprojekten explizit eine kritische sozialwissenschaftliche Perspektive auf Gesellschaft und Individuum, die sie in die Lage versetzt Herrschaftsverhältnisse zu analysieren und daraus betroffenenorientierte Interventionen zu entwickeln. Diese Module können entweder auf Deutsch oder Englisch gewählt werden und stellen somit einer Modulkombination zugeordnete Wahlpflichtmodule dar (A oder B). Dies bedeutet, dass die Wahl (Deutsch oder Englisch), die in Modul 6 getroffen wird, für beide Module getroffen wird.

Insbesondere in den Modulen 6 (Projektentwicklung) und 10 (Projektarbeit) sind die Studierenden im Sinne einer forschungsbasierten Lehre über die Entwicklung eigener kleiner Forschungsfragen und deren Bearbeitung im Kontext konkreter Forschungsprojekte konkret in die Gestaltung von (eigenen) Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor dem Hintergrund der festgelegten Eingangsqualifikationen sind die angestrebten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. Die Bezeichnung des Masterstudienganges stimmt mit den Inhalten überein. In jedem Semester sind Module ins Curriculum integriert, welche die Herausbildung kritischen Bewusstseins und wissenschaftlicher Kompetenzen adressieren. Im Curriculum findet eine Schwerpunktsetzung auf machtkritische und intersektionale Analysekompetenzen und eine Sensibilisierung für Ungleichheitskontakte statt. Gesellschaftlicher Wandel, Diversität und Intersektionalität werden sinnvoll miteinander in Zusammenhänge gebracht und adäquat auf Masterniveau thematisiert. Zudem ist eine Anwendungsorientierung – für Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft – erkennbar.

Das Verhältnis von Präsenszeit und selbstgestalteten Lernzeiträumen sind ausgewogen konzipiert. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte ist aus Sicht der Gutachter:innen angemessen.

Im vorgelegten Curriculum sind die Lehr- und Lernformen angemessen konzipiert.

Das aktive Einbeziehen von Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ist erkennbar. Neben den Wahlpflichtmodulen (Module 6 und 11) ist dies insbesondere in den Modulen 3 und 9 erkennbar. Das Gutachter:innengremium bewertet es als positiv, den Studieneingang durch die Sensibilisierung auf Ungleichheitsdispositive zu gestalten. Ebenso positiv sind die unbenoteten Module zu diversitätssensibler Selbst- und Praxisreflexion (Modul 4 und 8) in den ersten beiden Semestern. Hier werden analytische Kompetenzen mit biografischen Selbstreflexiven Ebenen verknüpft, was für die Herausbildung einer professionellen Haltung als Sozialarbeiter:in essentiell ist. Als positiv ist ebenfalls das Modul 11 „Intersektionale Beratung und Kommunikation“ zu bewerten. Hier geben die Gutachter:innen die Anregung, den Umfang der SWS zu erhöhen (aktuell 4), da es sich bei Beratungskompetenzen um Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit handelt.

Empfehlenswert erscheint die Etablierung einer begleitenden Veranstaltung zum Mastermodul 13, um die Studierenden besser auf das Abfassen der Arbeit und das Kolloquium vorzubereiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Mastermodul 13 sollte eine Begleitveranstaltung verankert werden (2 SWS).

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Mit den vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen ist laut Hochschule sichergestellt, dass studentische Mobilität gefördert wird und ein Wechsel zwischen Hochschulen möglich ist.

Das dritte Semester ist für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule im Ausland geeignet („Mobilitätsfenster“). Über die Möglichkeit, die Wahlpflichtmodule 6 („Projektentwicklung“) und 10 („Projektarbeit“) im international ausgerichteten, englischsprachigen Strang zu studieren, wird die studentische Mobilität gefördert. So ist z.B. die Anrechnung im Ausland erbrachter Leistungen in Modul 10 über die Bearbeitung einer an der Heimathochschule in Modul 6 entwickelten und vorbereiteten Fragestellung im Austauschsemester möglich. Äquivalenzanrechnungen sind zudem möglich über die Wahl von Veranstaltungen zu „Handlungsfelder der Sozialen Arbeit“ (Modul 11; 5 CP) sowie zu „Rahmenbedingungen von Ungleichheit“ (z.B. Recht, Ökonomie, Soziologie; Modul 9; 10 CP), die bestenfalls thematisch als Input für die eigene Forschungsfrage nutzbar sind. Die Vorbereitung auf die Abschlussphase kann eben-falls in der Regelstudienzeit erfolgen, da die Belegung von Modul 12 („Wissenschaftlich-reflexives Kolloquium“; 5 CP) individuell vereinbart werden kann und digital im Rahmen des Auslandssemesters erfolgen kann.

Austauschstudierende aus dem Ausland erhalten die Möglichkeit, im Studiengang 30 CP zu erwerben. 10 CP können über das englischsprachige Zusatzmodul 2A „Additional-Module: Deepening academic work for Incomings“ erlangt werden, das als Online-Selbstlernkurs inhaltlich auf die Vermittlung von Wissen zu dem Ziel Nr. 10 der Sustainability Development Goals der Vereinten Nationen abzielt und Austauschstudierende bezüglich des Themas „Ungleichheiten“ auf ein äquivalentes Wissensniveau bringt, über das die ansässig Studierenden verfügen. Weitere 20 CP können über die englischsprachigen Angebote in den Wahlpflichtmodulen 6B („Project Development“) und 10B („Project Work“) erworben werden.

Das International Office der Frankfurt-UAS unterstützt internationale und heimische Studierende durch vielfältige Beratungs- und Betreuungsangebote, wenn sie aus dem Ausland kommen oder ins Ausland gehen möchten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ist die auslandsspezifische Mobilität gegeben und wird im Master „Kritische Soziale Arbeit“ berücksichtigt. Neben den formalen Kriterien wird dies zum einen über die Zugangsvoraussetzungen, also geregelte Hochschulwechsel ermöglicht, sticht zum anderen aber auch in der konzeptionellen Planung des Modulhandbuchs hervor.

Im dritten Semester wird hierfür ein Mobilitätsfenster geschaffen und durch die Möglichkeit der Wahlpflichtmodule 6 („Projektentwicklung“) und 10 („Projektarbeit“) realisiert. Diese sowie weitere Module wie Modul 11 („Handlungsfelder der Sozialen Arbeit“) und Modul 9 („Rahmenbedingungen von Ungleichheit“) können durch Anrechnungen ein Auslandssemester ermöglichen. Hinzu kommt die hervorzuhebende digitale Begleitungsmöglichkeit für Modul 12 („Wissenschaftlich-reflexives Kolloquium), die ein Abschluss in Regelstudienzeit mit Auslandsaufenthalt fördern soll. Besonders die Möglichkeit, die Module 6 und 10 im international ausgerichteten, englischsprachigen Strang zu studieren, trägt zum Austausch und zum Ausbau der studentischen Mobilität bei. Die Programmverantwortlichen legen zudem Wert auf die Vorbereitung insbesondere von Auslandssemestern im internationalen Kontext wert, da sich diese mit intensiveren forschungsbezogenen Auflagen in ihren Forschungsfeldern außerhalb der Europäischen Union konfrontiert sehen.

Auch für Austauschstudierende aus dem Ausland werden englischsprachige Module angeboten, die insgesamt 30 ECTS betragen und auf einen Online-Selbstlernkurs (Modul 2A) und zwei Projektmodule (Wahlpflicht - Modul 6B und 10B) basieren. Als Anregung wäre es wünschenswert besonders auf die Evaluierung des Online-Selbstlernkurs für Austauschstudierende zu achten, da dieser ein Drittel der möglichen ECTS ausmacht.

Des Weiteren ist an der UAS Frankfurt ein International Office angesiedelt, das Studierende zu Auslandsaufenthalten mit unterschiedlichen Beratungsangeboten (wie bspw. Finanzierung des Auslandssemesters durch Stipendien) unterstützt und damit zur Mobilität beiträgt. Außerdem sind

verschiedene Partnerhochschulen im europäischen und internationalen Kontext vorhanden, der Großteil davon durch das Erasmus+-Programm.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Insgesamt werden für die Durchführung des vorgesehenen Curriculums im Master Kritische Soziale Arbeit inklusive der Thesis-Betreuungen 98 Lehr-SWS eingesetzt, wobei die Studierenden 54 SWS absolvieren. Der Lehraufwand entspricht insgesamt 2,7 Stellen pro Jahr (Vollzeitäquivalente = VZÄ mit einem Deputat von 18 SWS je Semester). Davon fallen 56 SWS Lehraufwand im Wintersemester an (entspricht 3,1 VZÄ) und 42 SWS im Sommersemester (entspricht 2,3 VZÄ).

Zum Lehrpersonal gehören im Wesentlichen hauptamtlich Lehrende der Lehreinheit Soziale Arbeit (Professor:innen mit einem (HAW-)Deputat von 18 SWS (abzgl. Deputatsreduktionen). Lehraufträge sind für die Abdeckung des Curriculums eingeplant im Umfang von 14 SWS im Wintersemester, was einer Lehrauftragsquote von rund 14,6 % entspricht.

Derzeit sind 13 hauptamtlich Lehrende des Fachbereich 4 für die Lehre des Studiengangs eingeplant, mit einem Lehranteil zwischen 2 und 7 SWS. Alle Lehrende des Masters Kritische Soziale Arbeit lehren insbesondere auch im Bachelor Soziale Arbeit.

Derzeit zählt die Lehreinheit Soziale Arbeit 80 Professor:innen mit insgesamt 67,5 VZÄ (Stand SoSe 2024). Bis Ende des Wintersemesters 2025/26 werden weitere 17 VZÄ dazukommen, was im Rahmen des Hochschulpaktes bis 2025 mit dem Land Hessen vereinbart werden konnte.

Lehrendenstellen (Professuren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) werden nach Kriterien (wieder-)besetzt, die der Fachbereich in seiner Entwicklungsplanung für sinnvoll und richtig erachtet. Grundlage sind Ziele, die in der Zielvereinbarung mit der Hochschulleitung formuliert werden, sowie umfangreiche Beratungen in Gremien wie Studiengangskonferenz, erweitertes Dekanat (Dekanat und Studiengangsleitungen), Dekanat und Fachbereichsrat. Der Prozess der Besetzung von Professuren ist im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschule erfasst worden und hat sich bewährt. Er dient als hilfreicher Leitfaden für alle Beteiligten innerhalb des Berufungsprozesses.

Maßnahmen zur Personalentwicklung/-qualifizierung und didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten werden an der Frankfurt UAS von der Personalentwicklung der Abteilung HR/Personal orientiert an den Zielen der Hochschule sowie den Bedarfen der Beschäftigten angeboten.

Lehrbeauftragte werden entsprechend ihrer fachlichen Expertise akquiriert. Im Rahmen von Auftragserklärungsgesprächen mit der Studiengangsleitung wird auf eine ideale Passung der Expertise der Lehrbeauftragten mit den Studiengangsinhalten hingearbeitet. Die Veranstaltungen der Lehrbeauftragten werden regelhaft evaluiert und die Ergebnisse in persönlichen Gesprächen mit der Studiengangsleitung zur didaktischen und inhaltlichen Optimierung genutzt. Durch die Zusammenarbeit mit den Praxiskooperationspartnern ergibt sich die Möglichkeit Lehrbeauftragte aus der Praxis für die Lehre zu gewinnen; weitere Kontakte zu Lehrbeauftragten bestehen durch die weiteren am Fachbereich verankerten pflege- und gesundheitsbezogenen Studiengänge.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung ist zur Umsetzung des Studiengangskonzepts gesichert, die Lehrauftragsquote angemessen. Die Personalauswahl und -qualifizierung werden durch einen transparenten und institutionalisierten Prozess sichergestellt, Personalentwicklung und didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten werden angeboten. Insgesamt ist der Punkt personelle Ausstattung als sehr gut erfüllt zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Dem Studiengang stehen Seminarräume (des Fachbereichs 4 sowie räumliche Ressourcen der zentralen Raumvergabe der Hochschule) zur Verfügung. Das Raumangebot des Fachbereichs umfasst im Normalfall 34 Seminarräume in Verwaltung des Fb4 (in Gebäude 2 auf dem Campus Nibelungenplatz) in unterschiedlichster Größe. Mit dem gerade fertiggestellten neuen Gebäude 10 sind dem Fachbereich 4 darüber hinaus neue Raumressourcen zugeordnet. Die Raumsituation ist derzeit aufgrund von Baumanahmen sehr angespannt, so dass zum Teil auch Lehrräume in angemietete Räumlichkeiten ausgelagert werden. Der Master Kritische Soziale Arbeit wäre nach derzeitiger Planung jedoch davon nicht betroffen.

Zur Standardausstattung der Seminarräume zählen Flip-Charts, Metaplanwände, Beamer, Laptop sowie Pinnwände. Den Studierenden steht ein hochschulweites WLAN sowie VPN (virtuelle Netzwerke) für die Nutzung von eigenen Endgeräten ebenso zur Verfügung, wie die dezentralen PC-Pools des Fb4 (Nutzen von PCs, Ausleihen von Medientechnik und technischer Support). Neben der hochschuleigenen Bibliothek steht den Studierenden fußläufig ebenso die Deutsche Nationalbibliothek zur Verfügung. Die zentrale Hochschulbibliothek im Campus-Gebäude 3 passt sich den

verschiedenen Ansprüchen der Studierenden an (Öffnungszeiten wochentags 9-21 Uhr, samstags 10-15 Uhr) und bietet unterstützende Angebote für die Literaturrecherche.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang erfüllt den Umfang des erforderlichen technischen und administrativen Personals. Im Rahmen der Infrastrukturbewertung sollte die Raumfrage beachtet werden. So besteht an der Hochschule ein Selbstlernzentrum. Da dieses ausgelastet ist, sollten weitere Räume akquiriert werden. Gleiches gilt für Seminarräume. Die IT Ausstattung sowie die Bibliothek entsprechend den Standards der Hochschulen und bieten gute Lernmöglichkeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Raumkonzept sollte seitens des Studiengangs und der Fakultät mit der Hochschule nachverhandelt werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Prüfungstableau wurde so konzipiert, dass die im jeweiligen Modul schwerpunktmäßig entwickelten Kompetenzen (Fach-/Methoden-/Sozial-/Selbstkompetenzen) durch die gewählte Prüfungsform angemessen abgefragt werden können:

So werden selbständig angeeignete Fachkenntnisse/-kompetenzen in „mündlichen Prüfungen“ (Modul 7, Modul 10, Modul 11) oder in einer „Klausur“ (Modul 2) erfasst.

Die Portfolioprüfung“ als Prüfungsleistung wird eingesetzt in jenen Modulen (1), in denen neben fachlichen auch Methoden- und/oder Sozial/Selbst-Kompetenzen erarbeitet und/oder der persönliche Lern-prozess selbstreflexiv aufgezeigt werden soll.

In den Modulen 3, 6 und 12 werden von den Studierenden die selbständige Aneignung und Präsentation von fachlich relevanten Inhalten und Methoden verlangt. Entsprechend erfolgt die Prüfungsleistung in Form von „Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung“.

Die Module 5, 9 und 10 ermöglichen einen kohärenten, aufeinander aufbauenden Zugang zur Konzeption eines konkreten Projektes oder zur Entwicklung konzeptioneller Maßnahmen. Die Prüfungsleistung „Schriftliche Hausarbeit“, „Fallstudie“ und „Projektbericht“ sowie „schriftliche Reflexion“ fordert vor diesem Hintergrund von den Studierenden ein, das selbständig und im Seminar erworbene Fach- und Methodenwissen i.d.R. im Rahmen einer Gruppenarbeit aufzubereiten und in einer

modulspezifischen Darstellungsweise (z.B. Projektskizze, Projektdokumentation und Exposé) schriftlich auszuarbeiten.

In jedem Fachsemester und bezogen auf den Studiengang insgesamt ist eine adäquate Mischung der Prüfungsformen gewährleistet.

Darüber hinaus wird für jedes Fachsemester ein Prüfungsplan erstellt, der die zeitliche Lage und die Bearbeitungszeiten der jeweiligen Prüfungen so gestaltet, dass die Prüfungen von Studierenden-seite ohne Terminkollisionen bewältigt werden können.

Es ist vorgesehen, die Wiederholbarkeit der Prüfungen auch unterjährig zu ermöglichen.

Die Prüfungsleistung der Module 4, 8, 12 wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet, auf eine Notengebung wird verzichtet. Dies begründet sich für die Module 4 und 8 (Diversitätssensible Selbst- und Praxisreflexion I+II) durch die vorrangige Anforderung der Selbstreflexion und für Modul 12 Wissenschaftlich-reflexives Kolloquium durch die Fokussierung des interdisziplinären Austausches in Vorbereitung auf den Abschluss: In den ausgewählten Modulen soll weniger die Bewertung der Prüfungsleistung im Vordergrund stehen, als vielmehr der Kompetenzerwerb als solcher, der möglichst frei und unabhängig von einem Notendruck erfolgen soll.

Die Module des Studiengangs sehen folgende Prüfungsformen vor:

- Portfolioprüfung (Modul 1 Dispositive der Ungleichheit)
- Klausur (Modul 2 Vertiefung wissenschaftliches Arbeiten)
- Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (Modul 3 Kritische Analyse von Wissensproduktion und -anwendung in der Sozialen Arbeit)
- Schriftliche Reflexion (Module 4 und 8 Diversitätssensible Selbst- und Praxisreflexion I+II)
- Hausarbeit (Modul 5 Kontextualisierungen von Ungleichheit)
- Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (Module 6 Projektentwicklung – Soziale Ungleichheiten und 12 Wissenschaftlich-reflexives Kolloquium)
- Mündliche Prüfung (Module 7 Handlungsfelder: Diversitätssensible pädagogische Arbeit und 11 Handlungsfelder: Intersektionale Beratung und Kommunikation)
- Fallstudie mit schriftlicher Ausarbeitung (Modul 9 Rahmenbedingungen von Ungleichheit - Analyse und Intervention)
- Projektbericht mit mündlicher Präsentation (Modul 10 Projektarbeit – Soziale Ungleichheiten)
- Master-Thesis mit Kolloquium (Modul 13)

Bei der Ausgestaltung der Prüfungsformen wurde darauf geachtet, unterschiedliche Prüfungsformen vorzusehen und diese entsprechend der zu erwerbenden Lernkompetenzen in den jeweiligen Modulen zu wählen.

Die Prüfungsleistungen in Modulen 5 und 9 bestehen jeweils aus zwei Teilprüfungsleistungen, die sich jeweils auf die Inhalte der Lehrveranstaltungen beziehen. Diese Form wurde gewählt, so dass im Falle des Nichtbestehens einer Lehrveranstaltung (=Teilprüfungsleistung) nicht die Prüfung des gesamten Moduls wiederholt werden muss.

Nach Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters gibt es einen Prüfungszeitraum, in dem die Prüfungen abgelegt werden müssen. Allerdings erfolgt die Bearbeitung von einigen Prüfungsformen (z.B. schriftliche Reflexion, Portfolio) teilweise bereits während der Vorlesungszeit. Über diese kontinuierliche veranstaltungsbegleitende Bearbeitung wird die Orientierung entlang der Lernziele und Kompetenzen der Module sichergestellt. Zudem erstreckt sich hierdurch der Prüfungszeitraum für die Studierenden über eine längere Dauer, so dass die Prüfungen für sie „entzerrt“ werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind sinnvoll mit dem Curriculum verschränkt und zielen auf die Herausbildung und Weiterentwicklung von Kompetenzen ab. Die eingesetzten Prüfungsformen dienen der Überprüfung der definierten Kompetenzen der Student:innen. Im Gespräch mit den Lehrenden und Programmverantwortlichen ist constructive alignment und die Bezogenheit von Curriculum und Prüfungsformen erkennbar.

Der Umfang der Prüfungen sowie die Prüfungsdichte sind für ein Masterstudium angemessen. Die Studierbarkeit ist bezüglich des Prüfungssystems gewährleistet.

Das Gutachter:innengremium bewertet den Variantenreichtum der Prüfungsleistungen als positiv. Die Ausgestaltung der Prüfungsformate ist abwechslungsreich angelegt und adressiert die Herausbildung verschiedener Lernkompetenzen. Ebenso als positiv zu bewerten ist der Verzicht auf eine Benotung in den Modulen 4 und 8, zumal es hier diversitätssensible Selbst- und Praxisreflexion biografisch kontextualisiert wird und einen bewertungsfreien Rahmen benötigt. Der Umfang der Masterthesis ist mit 40-60 Seiten definiert und könnte – so die Anregung des Gremiums – durchaus umfangreicher angesetzt werden (60-80 Seiten) um den kritischen Anspruch des Masterstudiums in eine anspruchsvolle Abschlussarbeit überführen zu können. Auch würde dies Studierenden - welche eine wissenschaftliche Karriere anvisieren - ermöglichen umfangreichere Forschungsvorhaben im Rahmen des Masterstudiums zu verfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrveranstaltungsplanung, die als Prozess am Fachbereich 4 implementiert ist und im Zusammenspiel von Lehrenden, Studiengangsleitung und administrativen Personal gut funktioniert, ist den Studierenden in der jeweils aktuellen Fassung online zugänglich. Das überschneidungsfreie Studieren ist bei den Planungen je Semester sichergestellt und wird technisch durch das Planungstool der Frankfurt UAS (Digitaler Campus, SAP-basiert) unterstützt. Die Lehrplanung wird vor Semesterstart auf den Webseiten des Fachbereichs/Studiengangs veröffentlicht und ständig aktualisiert.

Darüber hinaus werden wichtige Termine und Planungseckdaten in den Einführungsveranstaltung bzw. zu Beginn des Semesters kommuniziert. Die Kommunikation wird hier durch die moodle-basierte Lernplattform campUAS unterstützt. Bei der Semesterplanung des Studiengangs wird besonderes Augenmerk auf die Studierbarkeit und die Prüfungslast gerichtet. Wie Anlage 2 der Prüfungsordnung (Modul- und Prüfungsübersicht) zeigt, müssen die Studierenden je Semester jeweils 4 Prüfungen absolvieren. Geeignete zeitliche und strukturelle Planungen werden durch die Regelungen des Prüfungsausschusses sowie des Prüfungsamtes implementiert. Beratend tätig ist vor allem die zu schaffende Studienfachberatung und darüber hinaus insbesondere die Studiengangsleitung, sowie alle Lehrenden des Studiengangs. Informationen erteilt auch das Studiensekretariat als Erstanlaufstelle sowie das Prüfungsamt.

Zur Fragestellung einer regelmäßigen Workloaderhebung, auch unter Einbeziehung der Prüfungsbelastung und der Weiterentwicklung des Studiengangs insbesondere einer ggf. erforderliche Anpassung der Arbeitsbelastung der Studierenden auch im Zusammenhang mit studentischem Feedback.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium hält die Studierbarkeit für gewährleistet. Um Überschneidungen zu vermeiden, wird ein digitales Planungstool verwendet und die Lehrveranstaltungsplanung wird nach gemeinsamen internen Prozessen zwischen Lehrenden, Leitung und Mitarbeitenden auf der Website des Studiengangs öffentlich zugänglich gemacht.

Relevante Informationen, Termine und Prüfungsdaten werden außerdem in Einführungsveranstaltungen mitgeteilt sowie auf einer internen moodle-basierten Plattform und durch unterschiedliche Ansprechstellen ergänzt. Das betrifft auch das Anerkennungsjahr für Sozialarbeitende, wobei im Sinne der Flexibilität von Studierenden eine Auseinandersetzung mit möglichen anderen Modellen des Anerkennungsjahr (wie ein Praxissemester) anzuregen wäre.

Bei der Platzvergabe für die Veranstaltungen in den Modulen werden die Plätze an Studierende vergeben, die sich über die entsprechende Campus-Plattform zuerst einwählen. Die

Programmverantwortlichen bemühen sich positiv, dies in der Planung zu berücksichtigen und ungleich besuchte Kurse zu adressieren, um Lösungen zu finden. Hierbei wäre anzuregen, dass sich in Austausch mit Studierenden weitere Verfahrensmöglichkeiten überlegt werden, um die Studierbarkeit durch eine faire und ausreichende Platzvergabe zu ergänzen.

Aus der Modulplanung geht kein unangemessener Arbeitsaufwand oder keine Überbelastung durch Prüfungen hervor, da nur 4 Prüfungen im Semester und keine Vorleistungen vorgesehen sind, wovon Module zur Kompetenzerwerbung unbenotet sind und damit zusätzlich die Studierbarkeit erhöhen. Außerdem sind entzerrende Prüfungszeiträume vorgesehen und die Möglichkeit Prüfungen im Folgesemester zu wiederholen, was mehrfach möglich ist und ebenfalls die Studierbarkeit fördert. Anzuregen wäre an der Stelle die Erweiterung der Prüfungsformen und eine transparente Regelung der Nachschreibzeit in einem angemessenen Zeitraum, da diese sich von Studiengang zu Studiengang unterscheiden. Zusätzlich könnte als Anregung eine Regelung zur Anrechnung von Gremientätigkeit in der Selbstverwaltung als ECTS sinnvoll sein, um die studentische Beteiligung zu erhöhen und gleichzeitig die Studierbarkeit dieser Gruppe nicht einzuschränken. Dazu könnte auch eine verstärkte Kommunikation des hochschuleigenen Gremientags (Mittwochnachmittag) zählen, der gleichzeitig die Vereinbarkeit von Studium und Arbeit verbessert.

Daran anschließend können weitere Studiengänge im Fachbereich 4 in Teilzeit studiert werden, was als Möglichkeit auch für den Master „Kritische Soziale Arbeit“ anzuregen wäre.

Es wird eine Studienberatung durch die Studienfachberatung sowie Studiengangsleitung angeboten, was der Studierbarkeit durch individuelle Hilfe zugutekommt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang Kritische Soziale Arbeit - gesellschaftlicher Wandel, Intersektionalität und Diversität eröffnet seinen Studierenden ein breitgefächertes methodisch-didaktisches Lehr- und Lernangebot. Insbesondere die Kernmodule 6 Projektentwicklung – Soziale Ungleichheiten und 10 Projektarbeit – Soziale Ungleichheiten sind darauf ausgerichtet, Forschungsprojekte und -leistungen der Lehrenden im Bereich sozialer Ungleichheitsforschungen in die Lehre einzubringen.

Die Module im Studiengang können wie folgt charakterisiert werden:

- Seminaristische Lehrveranstaltungen (mit einer Gruppengröße von 15 bzw. 30 Studierenden; teilweise mit Übungsanteilen bzw. vorgesehenen Praxiszeiten im Rahmen der Selbstlernzeit zur Ermöglichung des Theorie-Praxis-Transfers): primär in Modul 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10 und 11.
- Module, in denen konzeptionell die Beteiligung der Praxis, z.B. Reflexion, Beratung und/oder eine Projektgestaltung und/oder Lehrforschung umgesetzt wird: Modul 4, 6, 8, 10 und 11.
- Module mit Werkstattcharakter (mit einer Gruppengröße von ca. 15 Studierenden): Modul 6 Projektentwicklung, Modul 10 Projektarbeit, Modul 12 wissenschaftlich reflexives Kolloquium
- Module, die neben inhaltlichen Inputs explizit (selbst-/gesellschafts-)kritische Reflexionskompetenzen der Studierenden einfordern und fördern bzw. die Auseinandersetzung mit der eigenen Person ermöglichen und die eigene Handlungspraxis einer Rekonstruktion zugänglich machen: Module 4 und 8 Diversitätssensible Selbst- und Praxisreflexion.
- Lehrveranstaltung mit Vorlesungscharakter (mit einer Gruppengröße von ca. 30 Studierenden): Modul 1 Dispositive der Ungleichheit (Onlinevorlesung Ungleichheit, Diskriminierung, Intersektionalität) und Modul 2 Vertiefung wissenschaftliches Arbeiten (Onlinevorlesung Einführung in die empirische Sozialforschung)

Zur Vorbereitung einer anstehenden Akkreditierung sollen die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums im Rahmen der Prozesse der Qualitätssicherung der Hochschule überprüft und an fachliche, soziale und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Hierzu wird u.a. ein regelmäßiges semestriges Treffen der Lehrenden den Austausch zur systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler sowie partiell auch auf internationaler Ebene anregen und fördern. Die umfangreiche und diverse Expertise im Kollegium des Fachbereichs auf dem Gebiet sozialer Ungleichheitsforschung ermöglicht einen Austausch über aktuelle Themen auf hohem Niveau. Die regelmäßige Inanspruchnahme von Forschungsfreisemester durch die Lehrenden (§ 5 Abs. 4 LVerpflV HE 2023) ermöglicht die Weiter-entwicklung und Bearbeitung von disziplinären Forschungsprojekten. Am Fachbereich gibt es zudem einen jährlichen Etat für die Teilnahme an Konferenzen, auch die Ausrichtung von Veranstaltungen wird durch den Fachbereich und die Hochschule unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums ist aktuell und adäquat in Bezug auf die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Die Integration von Forschungsergebnissen in die Ausgestaltung der Lehre ist gewährleistet.

Die regelmäßigen Treffen der Lehrenden zur systematischen Berücksichtigung des fachlichen Diskurses tragen dazu bei, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums aktuell bleibt (sie sollten weitergeführt werden, um die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums an fachliche, soziale und didaktische Weiterentwicklungen angepasst zu halten).

Die Hochschule sollte die Kooperationen mit Praxispartnern stärker als bisher institutionalisieren, um die fachlich-inhaltliche Aktualität und die Anwendungsorientierung Curriculums zu verbessern. (siehe Empfehlung Kapitel 2.1)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Das hochschulweite Qualitätsmanagement an der Frankfurt UAS ist eng mit der strategischen Hochschulentwicklungsplanung verknüpft. Die Umsetzung der im [Hochschulentwicklungsplan](#) und in den [Zielvereinbarungen](#) mit dem Land festgeschriebenen Entwicklungsziele sowie das damit verbundene Monitoring und Berichtswesen stellen einen ersten wichtigen Regelkreis der Hochschulentwicklung dar. Darüber hinaus bestehen zwei weitere wichtige Regelkreise: einerseits a) die Abstimmung, Dokumentation und Optimierung von Ablaufprozessen in Lehre, Forschung und Verwaltung, die sogenannten QuaM-Prozesse; zum anderen b) das Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre. Weitere erwähnenswerte Elemente des hochschulischen Qualitätsmanagements sind das Betriebliche Vorschlagswesen¹ sowie das [Feedbackmanagement](#).

Neben den o.a. institutionalisierten Regelkreisen der Hochschulentwicklung spielt, wie für Hochschulen typisch, die sogenannte Qualitätswelt, das heißt die Dialog- und Lernbereitschaft aller Hochschulangehörigen sowie das gemeinsame Streben nach guter Qualität eine wichtige Rolle für die stetige Weiterentwicklung der Hochschule. So ist es gelebte Praxis an der Frankfurt UAS, dass Beschwerden, Anregungen und Lob durch viele Kanäle (Sprechstunden der Studiengangsleitungen, der Qualitätsmanagement-Beauftragten, der Professor:innen, die Arbeit der Fachschaften, etc.) an die zuständigen Stellen gelangen. Die für eine lebendige Qualitätswelt notwendige konstruktive Dialogorientierung mit klaren Verantwortlichkeiten wird durch die Hochschulleitung sowie das

¹ Im Rahmen des Betrieblichen Vorschlagswesens haben alle Hochschulangehörigen die Möglichkeit, Verbesserungsvorschläge einzureichen, die die Leistungsfähigkeit der Hochschule erhöhen. Diese Vorschläge werden einmal im Jahr von einem statusgruppenübergreifenden Bewertungsausschuss ausgewertet, ggf. mit Geldpreisen prämiert und umgesetzt.

zentrale QM wo immer möglich unterstützt und prägt auch das Wesen der o.a. institutionalisierten Regelkreise des QM, die im Folgenden näher beschrieben werden.

QuaM – Prozessmanagement an der Frankfurt UAS

An der Frankfurt University of Applied Sciences sind zentrale Prozesse i.d.R. hochschulintern abgestimmt (die Verantwortung liegt bei der [Abteilung Qualitätsmanagement – Entwicklung – Planung](#), darunter eine Reihe von Abläufen, die für die Studiengangs- und Qualitätsentwicklung maßgeblich sind. Die systematische und partizipative Abstimmung von Ablaufprozessen gewährleistet, dass die internen Abläufe gesetzlichen Vorgaben genügen und dass die Interessen der wesentlichen Anspruchsgruppen Berücksichtigung finden. Weiterhin werden durch die Prozessdokumentation Transparenz und klare Verantwortlichkeiten sichergestellt. Insgesamt kann durch die Abstimmung, Dokumentation und kontinuierliche Verbesserung von Kernprozessen eine hohe Dienstleistungsqualität bei lehrunterstützenden Verwaltungsabläufen sowie eine breite Akzeptanz der Betroffenen erreicht werden. Alle abgestimmten Abläufe unterliegen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess, werden stetig gepflegt und weiterentwickelt. Sie können im Intranet von allen Hochschulangehörigen eingesehen und kommentiert werden.

Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre

Qualität in Studium und Lehre ist nur in Teilen steuerbar und beruht ganz wesentlich auf der Motivation und den Kompetenzen der beteiligten Akteure. Gute Lehre wird als eine Aufgabe verstanden, die von allen Hochschulangehörigen gemeinsam und verantwortungsvoll getragen wird, wobei das „[Leitbild zur Qualität der Lehre](#)“ das Selbstverständnis von theoriegeleiteter und praxisorientierter Lehre in der Hochschule formuliert. Die Hochschule ist den gesetzlichen Vorgaben für die Gestaltung und Akkreditierung von Studiengängen verpflichtet. Alle Studiengänge an der Frankfurt UAS wurden und werden programmakkreditiert. Es entspricht dem Selbstverständnis der Hochschule ein fruchtbare Umfeld für gute Lehrqualität zu bieten - auch über die formalen gesetzlichen Vorgaben zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Rahmen der Programmakkreditierung hinaus. In diesem Zusammenhang werden Konzepte und Verfahren für die Qualitätsüberprüfung und systematische Verbesserung von Studium und Lehre entwickelt und hochschulweit abgestimmt.

Das interne Steuerungsmodell der Frankfurt UAS ist wesentlich durch die Gliederung des akademischen Bereichs in vier Großfachbereiche geprägt. Die Fachbereiche bilden aufgrund ihres klaren fachlichen Profils und der Ressourcenautonomie in vielen Bereichen strategisch handlungsfähige Organisationseinheiten. Sie fungieren als akademische Gemeinschaften mit einer gemeinsamen Identität und Orientierung. Qualitätskultur, d. h. das Streben nach stetiger Verbesserung, wird lebendig und dialogorientiert ausgestaltet. Demgemäß und auch im Sinne der akademischen Freiheit und Selbstverantwortung liegt die (Weiter-) Entwicklung der Studiengänge und damit die Schließung des entsprechenden Qualitätskreislaufs in der Verantwortung der Fachbereiche. Alle Fachbereiche

haben hierzu klare Regelungen formuliert, die in entsprechenden fachbereichsspezifischen QM-Konzepten niedergelegt werden.

Gleichzeitig hat die Hochschulleitung eine übergeordnete Verantwortung für die Qualitätsentwicklung im Bereich von Studium und Lehre. Diese Verantwortung nimmt sie – stets im Dialog mit Lehrenden und Studierenden – im Rahmen von drei Rollen wahr: erstens im Sinne der Setzung und stetigen Weiterentwicklung eines strategischen Rahmens; zweitens durch die Bereitstellung der Evaluationsdaten und Statistiken sowie drittens durch die Wahrnehmung einer übergeordneten Aufsichtsfunktion. Der strategische Rahmen des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre besteht aus folgenden wesentlichen Elementen:

- [Leitbild für die Qualität der Lehre](#)
- [Hochschulentwicklungsplanung](#) und Zielvereinbarungen von Hochschule und Fachbereichen
- hochschulweit verbindliche Prozessabläufe
- [Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre](#)
- [Konzept für nachhaltige Studiengangsentwicklung](#)

Die Wahrnehmung der übergeordneten Aufsichtsfunktion der Zentralverwaltung wird durch drei verschiedene Mechanismen sichergestellt. Erstens besteht eine Reihe von regelmäßig stattfindenden Austauschforen, bspw. das monatliche Treffen der zentralen und dezentralen Qualitätsmanagementbeauftragten, die dreimal pro Semester stattfindende Konferenz der Studiendekane/-dekaninnen mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Studium und Lehre oder auch die Senatskommission „Studium und Lehre“ sowie zentrale und dezentrale QSL-Mittel-Kommissionen. Weiterhin werden im Vorfeld der (Re) Akkreditierung durch die [Abteilung Beratung und Strategie für Studium und Lehre \(BeSt\)](#) in Zusammenarbeit mit den dezentralen Qualitätsmanager:innen der Fachbereiche Runde Tische/Studiengangswerkstatt zur Studiengangsentwicklung organisiert. Daran nehmen neben den dezentralen Studiengangsentwickler:innen Vertreter:innen der zentralen Abteilungen und der Studierenden teil und haben Gelegenheit, ein Feedback zur Qualitätsentwicklung der Studiengänge aus ihrer Sicht zu geben.

Zweitens erhält die Hochschulleitung, d. h. der Vizepräsident / die Vizepräsidentin für Studium und Lehre und der zentrale Qualitätsmanagement-Beauftragte, durch die Abteilung Studierendenverwaltung sowie vom Evaluations-Service (EvaS) grundlegende Daten, bspw. aus Absolventinnen- und Absolventenbefragungen oder zur Beteiligung der Lehrenden an Veranstaltungsbefragungen in den einzelnen Fachbereichen.

Ein drittes wesentliches Element zur Erfüllung der übergeordneten Aufsichtsfunktion der Hochschulleitung besteht in der Durchführung externer Programmakkreditierungen für alle Studiengänge. Hier ist die Hochschulleitung durch das zuständige Präsidiumsmitglied und die zuständigen Abteilungen und Referenten/Referentinnen eng in die Durchführung und Ergebnisauswertung der Akkreditierungsverfahren eingebunden.

Evaluations-System der nachhaltigen Studiengangsentwicklung Frankfurt University of Applied Sciences

Lehrevaluation

Die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen gehört an der Frankfurt UAS zum Standard des QM-Konzeptes. Die „Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre“ des Senats legen fest, dass im Rahmen eines hochschulumfassenden softwaregestützten Verfahrens alle Lehrveranstaltungen aller Lehrenden an der Frankfurt UAS mindestens einmal innerhalb von drei Semestern durch studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung per Fragebogen evaluiert werden. Die Auswertung der studentischen Voten erhalten ausschließlich die betroffenen Lehrenden binnen 24-48 Stunden nach der Befragung. Sie sind angehalten, das quantitative Ergebnis mit der Studierendengruppe zu besprechen.

Der Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit hat darüber hinaus festgelegt, dass bei neuberufenen Professor:innen und neu eingestellten Lehrkräften für besondere Aufgaben in den ersten drei Semestern alle Veranstaltungen und bei Lehrbeauftragten grundsätzlich alle Veranstaltungen in jedem Semester evaluiert werden. Am Ende des Semesters verschickt der [Evaluations-Service EvaS](#) den Lehrenden die Profillinie aus den jeweils eigenen Lehrveranstaltungen im Vergleich mit den Ergebnissen des gesamten Studiengangs. Aggregierte Daten aus der Lehrveranstaltungsevaluation werden den Dekanaten auf der Basis von Studiengängen, Fachbereichen und hochschulweiten Ergebnisauswertungen zur Verfügung gestellt. Die Hochschulleitung bekommt einen Bericht auf der Basis der hochschulumfassenden Daten. Ziel dieses Verfahrens ist es, Lehrende und Lernende datenbasiert zu Auswertungsgesprächen sowie zum Austausch über konkrete Möglichkeiten anzuregen, um einerseits die Lehre didaktisch zu verbessern und andererseits das Lernverhalten der Studierenden einschätzen zu lernen. Des Weiteren sollen auf Studiengangs- und Fachbereichsebene mit Hilfe der aggregierten Auswertungen Verbesserungspotenziale identifiziert und Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehre beschlossen bzw. umgesetzt werden (z.B. didaktische Angebote, Veränderung von Rahmenbedingungen und Ausstattung).

Evaluation Studienabschlussbefragung

Ein weiterer Baustein der Qualitätsentwicklung und Evaluation ist die Studienabschlussbefragung, die die Frankfurt UAS eingeführt hat mit dem Ziel, die Einschätzung der Studierenden zur Studierbarkeit und zur inhaltlichen Gestaltung des Curriculums in ihren Studiengängen zu erhalten. Im Fokus steht hier, die Erfahrungswerte der Studierenden in die Weiterentwicklung des Studienprogramms einfließen zu lassen und dadurch die Studienqualität zu verbessern. Dazu hat die Frankfurt UAS im Rahmen der Arbeitsgruppe Evaluation einen Fragebogen entwickelt, der in der Abschlussphase des Studiums an die Studierenden ausgegeben und anschließend vom Evaluations-Service EvaS ausgewertet und den Studiengangsleitungen aggregiert zur Verfügung gestellt wird. Die

jeweiligen Ergebnisse der Abschlussbefragung (auch zusammengefasst) werden dem Dekanat und der Studiengangsleitung zur Verfügung gestellt.

Absolventenbefragung

Ein Jahr nach Abschluss des Studienfachs versendet die Abteilung Evaluations-Service (EvaS) die Fragebögen zur Absolventenbefragung. Die Ergebnisse aller Evaluationen werden dem Dekanat, den Studiengangsleitungen und den an der Studiengangsentwicklung beteiligten Personen zur Verfügung gestellt (nach Datenschutzrechtslinien namentlich geschwärzt). Die Ergebnisse, wie die aller Evaluationen, gehen im Rahmen des Studiengangsentwicklungsprozesses gemäß der [nachhaltigen Studiengangsentwicklung](#) in die Programmentwicklung des Studiengangs ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Frankfurt UAS und der Fachbereich treffen aus Perspektive der Gutachtenden ausreichend Maßnahmen, um den Studienerfolg durch Evaluierung und Monitoring zu sichern. Der Kern bildet ein umfassendes Qualitätsmanagementkonzepts, was die Optimierung von Prozessen in Forschung, Lehre und Verwaltung beinhaltet und das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre.

Hervorzuheben sind an dieser Stelle die verschiedenen Evaluationsmaßnahmen, die, neben einer spezifisch zu jeweiligen Lehrveranstaltungen mit einem Auswertungsbogen für Studierende über ein Evaluations-System (EvaSys) erfolgenden Evaluation, auch eine Studienabschlussbefragung sowie einer Absolvent:innenbefragung beinhalten. Die Ergebnisse ersterer Evaluation werden nach Auswertung unter DSGVO-Bestimmung hochschulöffentlich zugänglich gemacht und auch die letzteren Evaluationsmaßnahmen den Dekan:innen und den Studiengangsleitungen zur Verfügung gestellt.

Positiv aufgefallen sind dabei auch Beteiligungsmöglichkeiten und Austauschbestrebungen der Hochschule, die über Umfragen wie die zum Selbstlernzentrum oder den klassischen Evaluationen hinausgehen. Dazu zählen regelmäßige Austauschformate mit dem Dekanat und den Studierenden, aber auch gruppenbezogene Beteiligung in der Planung von Ressourcen wie Arbeitsplätzen oder studiengangsbezogenen Inhalten.

Als Anregung wäre eine intensivere Besprechung der Evaluationsergebnisse in z.B. genannten Austauschformaten wünschenswert, was insbesondere aber auch die Lehrevaluation in Lehrveranstaltungen gemeinsam mit Studierenden betrifft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Über die in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (AB Bachelor/Master) getroffenen Regelungen zum Nachteilsausgleich wurden keine weiteren Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit bezogen auf die Zugangsvoraussetzungen getroffen. Die Frankfurt UAS bietet durch die Beauftragte für Studierende mit Behinderung, Beeinträchtigung und chronischer Erkrankung eine umfassende und individuelle Beratung an. Die Studierenden werden informiert z.B. über Details zu Prüfungsverfahren, Zugänglichkeiten der Gebäude sowie über weitere Angebote. Zur Unterstützung für die Erbringung von Leistungsnachweisen werden z.B.:

- Gespräche mit den Prüfungsverantwortlichen geführt
- Tutoren zur Mitschrift im Seminar, der Nachbearbeitung und Prüfungsvorbereitung gestellt
- Klausurerleichterungen bedürfnisgerecht angepasst, usw.
- Studierende, die z.B. für die Organisation von Gebärdendolmetscher/innen eine längere Vorplanungszeit brauchen, können sich vorab in Veranstaltungen einwählen.

Darüber hinaus hat der Fachbereich 4 ein Beratungsangebot, das allen Studierenden der Studiengänge des Fachbereichs 4 zur Verfügung steht, die von Beeinträchtigungen des Sehens, Hörens sowie körperlichen Beeinträchtigungen, chronischen Erkrankungen und psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind.

Die Frankfurt UAS versteht sich als Ort der Vielfalt. Sie betrachtet die Diversität der Hochschulangehörigen als Stärke, die sie wahrnimmt, nutzt und gezielt fördert. Sie schafft Rahmenbedingungen, die es allen Hochschulangehörigen ermöglicht, Anerkennung und Wertschätzung zu erfahren und sich in ihrer Unterschiedlichkeit bestmöglich zu entfalten.

Für die Hochschule ist Diversität ein essentielles Thema, insofern mehr als die Hälfte der Studierenden einen Migrationshintergrund hat und mehr als ein Drittel Erstakademiker/innen sind. Deswegen hat sich die Hochschule im Jahr 2017 erfolgreich für das Diversity Audit „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes beworben. Im Juli 2018 wurde die Stabsstelle Diversity an der Frankfurt UAS besetzt, um Fragestellungen und Ergebnisse aus dem laufenden Diversity Audit gezielt in den Aufbau des Diversity-Managements der Frankfurt UAS aufzunehmen.

Ende 2017 wurde weiterhin die Antidiskriminierungsrichtlinie der Frankfurt University of Applied Sciences verabschiedet. Diese Richtlinie legt erstmalig ein Verfahren für den Schutz vor und den Umgang mit Diskriminierung, Benachteiligung und Belästigung fest. Mit der Richtlinie verpflichtet sich die Frankfurt University of Applied Sciences, gegen jede Form von Diskriminierung vorzugehen. So mit stellt sie eine wichtige Stärkung des Gleichstellungsgrundsatzes dar. Die Implementierung eines Beschwerdeverfahrens sowie Beratungsangebote sind diesbezügliche Bausteine.

Die Frankfurt University of Applied Sciences hat sich seit vielen Jahren die aktive Frauenförderung und Gleichstellung zum Ziel gesetzt. In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist das Gender- und Frauenforschungszentrum (GFFz) der hessischen Hochschulen, das seinen Sitz an der Frankfurt UAS hat. Durch dessen Forschungsarbeit, durch die aktive Frauenförderung und Gleichstellung sowie beeinflusst durch den Diskurs zu Fragen des Gender-Mainstreaming wuchs auch die Sensibilität für Probleme der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium. Bereits 2007 erhielt die Frankfurt UAS im Bundeswirtschaftsministerium erstmals das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“. Vorausgegangen war die Verleihung des „Grundzertifikats“ im Juni 2004. Die Zertifizierung beruht auf einem Prozess der Auditierung unter Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Professorinnen und Professoren sowie Studentinnen und Studenten. Im Anschluss daran hat die Hochschulleitung 2004, 2007, 2011, 2013 sowie erneut in 2017 eine Vereinbarung über sieben Ziele mit der Beruf & Familie GmbH abgeschlossen. In Umsetzung dieser Ziele wurde in der Rahmenprüfungsordnung die Pflege erkrankter Angehöriger der eigenen Krankheit gleichgestellt.

In der Mitte des Campus (Gebäude 6) befindet sich das „Forschungsorientierte Kinderhaus“, das verschiedene Angebote rund um das Thema Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf zur Verfügung stellt. Das Kinderhaus bietet flexible Kinderbetreuungsangebote für Studierende und Mitarbeiter/innen der Hochschule. Darüber hinaus bietet ein Eltern-Kind-Zimmer Möglichkeiten zur Zubereitung von Essen und zur Nutzung des WLAN-Netzwerks der Frankfurt UAS. Hier kann auch eine wechselseitige Betreuung durch Eltern organisiert werden.

Das Familienbüro ist eine Anlaufstelle für alle Hochschulangehörigen mit Kind und bietet professionelle Beratung an. Themen sind unter anderem Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitstudium, Kinderbetreuung. Das Familienbüro unterstützt weiterhin die Fachbereiche bei der Umsetzung und Entwicklung von familiengerechten Strukturen.

Die Abteilung „International Office“ unterstützt internationale und heimische Studierende durch vielfältige Beratungs- und Betreuungsangebote.

Das Selbstlernzentrum der Frankfurt UAS bietet für die im Studium angelegt Selbstlernzeit geeignete Räume sowie ein Setting an verschiedenen Unterstützungsangeboten an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Frankfurt UAS hat eine allgemeine Antidiskriminierungsrichtlinie (in Bezug auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz) verabschiedet und eine Antidiskriminierungsberatung eingerichtet, die vom Fachbereich 4 zusätzlich ergänzt und unter den Studierenden beworben wird. Darüber hinaus bestehen die allgemeinen rechtlichen Beschwerdeverfahren für die gesamte Hochschule. Für die Umsetzung wäre eine intensivere Evaluierung gemeinsam mit den Studierenden anzuregen, um einzuschätzen, inwiefern die Richtlinie und das Verfahren in der Umsetzung wahrgenommen wird.

Auch ein Nachteilsausgleich wird angeboten, der möglichst offen formuliert ist. Abseits des Nachteilsausgleich wäre anzuregen, die Evaluierung und Herstellung vollständiger Barrierefreiheit für Bereiche wie zum Beispiel das Selbstlernzentrum oder das fachbereichsbezogene Theater zu erweitern.

Hervorzuheben sind außerdem ein Kinderbetreuungszentrum, eine Familienberatung und die Möglichkeit für Studierende mit Kind im Vorfeld über die Familienberatung Plätze für Lehrveranstaltungen zu bekommen. Der Fachbereich ist bemüht ihrem Fachgebiet entsprechend Studierenden in besonderen Lebenslagen zu unterstützen und Studierenden mit beispielsweise Pflegeverantwortung zu entlasten, indem sich hochschulweit mit der Erweiterung des Nachteilsausgleich oder Entlastungen in der Prüfungsordnung auseinandergesetzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Christian Paulick, Hochschule Merseburg
- Prof. Dr. Edeltraud Botzum, Technische Hochschule Rosenheim

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Michael Leinenbach, Stadt Saarlouis

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Felix Schenke, Hochschule Hannover

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Keine, da Erstakkreditierung

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.02.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	24.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	13.02.-14.02.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Dekanat, designierte Studiengangsleitungen, Lehrende, Studierende, Bibliotheksleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehr- und Lernräume, Labore, Bibliothek, stud. Selbstlernzentrum

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungssangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)